



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 46

Freitag, den 18. Dezember

2009

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

- Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Dirksen, Großefehn ... 153
- Bekanntmachung über die Auslegung eines Torfabbauantrages bei der Stadt Wiesmoor ... 153

B Bekanntmachungen der Gemeinden

- Bekanntmachung zur Bauleitplanung – Inkrafttreten von Bauleitplänen und Flächennutzungsplänen der Stadt Aurich ... 154
- Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aurich vom 10.12.2009 . 154
- Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007 157
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragsatzung) vom 06.03.2007 158
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wiesmoor (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 158

- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. C 10 der Stadt Wiesmoor – Seniorenanlage Kastanienstraße – 158
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Dornum (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) 159
- Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Dornum (Kurbeitragsatzung) 162
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0529 - Änderung Nr. 1 der Gemeinde Krummhörn 165
- 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland. 166

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

- Satzung Deichacht Norden im Landkreis Aurich 166
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Dornum 172
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney 172

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Dirksen, Großefehn

Herr Hermann Dirksen, Schrahörnstr. 29, 26629 Großefehn, plant die Verfüllung eines Grabens in der Gemarkung Mittegroßefehn, Flur 3, Flurstücke 116/1 und 111/8 sowie die Anlegung eines Grabens als Kompensationsmaßnahme in der Gemarkung Timmel, Flur 5, Flurstück 21.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 09.12.2009

Landkreis Aurich

Der Landrat

Bekanntmachung über die Auslegung eines Torfabbauantrages bei der Stadt Wiesmoor

Die Firma H. Wilshusen, Birkenallee 216, 26871 Papenburg, hat beim Landkreis Aurich nach § 17 ff. des Nds. Naturschutzgesetzes –NNatG- vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. S. 267); zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 368), die Genehmigung zum Abbau von Torf beantragt.

Der Antrag betrifft den Abbau von Schwarz- und Weißtorf im Trockenabbauverfahren. Die Fläche der gesamten Abbaustätte be-

trägt ca. 85 ha. Die vorgesehenen Abbaufächen befinden sich in der Gemarkung Wiesmoor, Flur 25 (Amselweg, Mullberger Straße, Drosselweg).

Für das geplante Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 17 a der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –NUVPG- in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)). Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 7 NUVPG i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVP- vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)).

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie liegen in der Zeit vom/bis 29.12.2009 bis zum 29.01.2010 im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, Zimmer-Nr. 205 im 2. Obergeschoss während der Dienststunden montags bis freitags von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr, montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Das o. g. Vorhaben wird auch im Aushangkasten des Rathauses Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor bekannt gemacht.

1. Einwendungen können während der vorgenannten Dienststunden bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum Datum 12.02.2010 bei der Dienststelle: Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor oder beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, (Anhörungsbehörde) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung des Betroffenen erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz –

VwVfG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091).

Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Absatz nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine ortsübliche Bekanntmachung. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 72 i. V. m. § 17 VwVfG).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleich-

förmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustimmung der Entscheidung (Genehmigung) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Aurich, den 15.12.2009

Landkreis Aurich
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten von Bauleitplänen und Flächennutzungsplanänderungen der Stadt Aurich

B-Plan 276 (Freilandfotovoltaikanlage Langefeld) und die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Aurich hat am 22.03.2007 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 276 (Freilandfotovoltaikanlage Langefeld) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 276 umfasst eine 5,5 ha große Fläche im Ortsteil Langefeld. Der Geltungsbereich wird südwestlich durch die Ricklefsche Trift, nordwestlich durch den Hünenschlootweg und nordöstlich durch vorhandene Wald- und Wasserflächen begrenzt. Südöstlich wahrt der Geltungsbereich einen Abstand von ca. 100 m zum Esenser Postweg. Die vorhandenen, das Plangebiet umgrenzenden Wallhecken, sind in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine 5,5 ha große Fläche im Ortsteil Langefeld. Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wird südwestlich durch die Ricklefsche Trift, nordwestlich durch den Hünenschlootweg und nordöstlich durch vorhandene Wald- und Wasserflächen begrenzt. Südöstlich wahrt der Geltungsbereich einen Abstand von ca. 100 m zum Esenser Postweg.

Die Bauleitpläne mit den Begründungen, dem dazugehörigen Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus, Abteilung Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 18.12.2009 treten diese Bauleitpläne in

Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit Plänen über die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche wird hingewiesen.

Aurich, den 14.12.2009

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst
i.V. Kuiper

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aurich vom 10.12.2009

Präambel – Rechtsgrundlage

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Aurich erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet Aurich durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

- 1) Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
- 2) Veranstaltung von Schönheitstänzen, Table Dance, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
- 3) Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730, 2003 I S. 476), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 31.10.2008 (BGBl. I S. 2149) gekennzeichnet worden sind;
- 4) das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
- 5) die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur

- Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
- 6) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellungs-orten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;
 - 7) Catcher-, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbemäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

- 1) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
- 2) Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern und Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern.

- 3) Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
- 4) Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
- 5) Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßen-, Stadt- und Weihnachtsfesten oder ähnlichen Festen.
- 6) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis 02.05. aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.

§ 3 Steuerschuldner

- 1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
- 2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- 3) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6;
 3. die Besitzerin / der Besitzer der Räume und Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- 4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

- 1) Die Steuer wird erhoben
 - als Kartensteuer
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche

- Steuer nach der Roheinnahme
 - Spielgerätesteuern erhoben.
- 2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 7 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranstaltung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
 - 3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 7 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
 - 4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
 - 5) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 und 7 mit Beginn der Veranstaltung; in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- 2) Die Steuerpflicht endet in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 und 7 mit Beendigung der Veranstaltung; in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Spielgerät im Gebiet der Stadt Aurich endgültig außer Betrieb genommen wird, jedoch frühestens mit dem Tag der Mitteilung an die Stadt Aurich, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- 1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- 2) Entgelt i.S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz. Sind diese nicht konkret beziffert oder zu ermitteln, so sind sie nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- 3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- 4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gem. Abs. 1 und 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte bzw. Spielumsätze.
- 5) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert (nach Anzahl, Art und Aufstellort).
- 6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- 7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Geräte-namen,

Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

- 8) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl und Art der Spielgeräte Bemessungsgrundlage.
- 9) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- 10) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- 1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach Roheinnahme beträgt der Steuersatz
 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 10 v.H.
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 4 und 7 20 v.H. der Bemessungsgrundlage.
- 2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 1,00 Euro
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 3, 4, u. 7 0,50 Europro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
- 3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v.H. des Einspielergebnisses.
- 4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstaben c), d) und e) **36,00 Euro**
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstaben c), d) und e) **25,00 Euro**
 - c) Geräten, mit den Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort **1.000,00 Euro**
 - d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit **10,00 Euro**
 - e) Musikautomaten **10,00 Euro**

§ 8 Erhebungszeitraum

- 1) Bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 ist der Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- 2) Bei Geräten im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr.
- 3) Die Stadt Aurich kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- 1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat – sofern eine Besteuerung nach § 4 Abs. 1 bis erfolgt - innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Aurich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- 2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung auf einem von der Stadt Aurich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- 3) Auf die zu erwartende Steuer nach Abs. 2 sind monatliche Vorauszahlungen von 1/12 je-weils zum 15. des Monats auf der

Grundlage des Vorjahresergebnisses zu leisten. Die Stadt Aurich kann auf schriftlichen Antrag oder auf Grund eigener Feststellungen die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, wenn sich für den laufenden Besteuerungszeitraum voraussichtlich Abweichungen von mehr als 25 v.H. ergeben werden. Die Abweichungen sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Wenn kein Vorjahresergebnis bekannt ist, errechnet sich die monatliche Vorauszahlung auf der Grundlage der Einspielergebnisse der ersten 3 Monate ab Aufstellung des Spielgerätes.

- 4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählerausdrucke für den Erhebungszeitraum in Kopie beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Aufstellort,
2. Gerätenummer,
3. Gerätenamen,
4. Zulassungsnummer,
5. fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks,
6. Datum der letzten Kassierung,
7. elektronisch gezählte Kasse,
8. Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählerausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- 5) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates / Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat / Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- 6) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- 7) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Aurich die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- 8) Die Stadt Aurich kann Ausnahmen von den obigen Regelungen zulassen.

§ 11 Fälligkeit

Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Die für den Besteuerungszeitraum als Vorauszahlung erhobene Steuer wird auf die Steuerschuld für diesen Zeitraum angerechnet. Waren die Vorauszahlungen höher als der im Bescheid festgesetzte Betrag, erfolgt ein Ausgleich durch Aufrechnung oder Erstattung.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- 1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- 2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffende Veränderung.
- 3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates / Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes nach § 1 Nrn. 5 und 6 im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Be-rechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- 4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Stadt Aurich spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

- 5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Aurich eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- 6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

- 1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- 2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Aurich auf Verlangen vorzulegen.
- 3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Aurich vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Aurich genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- 4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt Aurich auf Verlangen vorzulegen.
- 5) Die Stadt Aurich kann Ausnahmen von den obigen Regelungen zulassen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Aurich kann die Leistung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- 1) Die Stadt Aurich ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuerartbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- 2) Die Stadt Aurich ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- 3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Aurich Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

- 1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Aurich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Aurich erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- 2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht unverzüglich anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 5. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Aurich nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01. Januar 2010 in Kraft und ersetzt rückwirkend ab dem 01.01.2006 die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aurich vom 19.12.1985 zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2006.

Aurich, den 14. Dezember 2009

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
In Vertretung
Kuiper, Erster Stadtrat

Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10.2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (GVBl. S. 191) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 08.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007 wird wie folgt geändert:

Die §§ 8 bis 11 erhalten folgende Fassung:

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 mit Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung Vorauszahlungen

- (1) Der Steuerschuldner hat – sofern eine Besteuerung nach § 4 Abs. 1 bis 4 erfolgt - innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Norden vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung auf einem von der Stadt Norden vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Auf die zu erwartende Steuer sind monatliche Vorauszahlungen von 1/12 jeweils zum 15. des Monats auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses zu leisten. Die Stadt Norden kann auf schriftlichen Antrag oder aufgrund eigener Feststellungen die Vorauszahlungen der Steuer nach oben oder unten anpassen, wenn sich für den lau-

fenden Besteuerungszeitraum voraussichtlich Abweichungen von mehr als 25 v. H. ergeben werden. Die Abweichungen sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Wenn kein Vorjahresergebnis bekannt ist, errechnet sich die monatliche Vorauszahlung aufgrund der Einspielergebnisse der ersten 3 Monate ab Aufstellung des Spielgerätes.

- (3) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Norden die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Die für den Besteuerungszeitraum als Vorauszahlung erhobene Steuer wird auf die Steuerschuld für diesen Zeitraum angerechnet. Waren die Vorauszahlungen höher als der im Bescheid festgesetzte Betrag, erfolgt ein Ausgleich durch Aufrechnung oder Erstattung.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Norden, den 08.12.2009

Bürgermeisterin

Schlag

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragssatzung) vom 06.03.2007

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10.2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (GVBl. S. 191) sowie der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 08.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Kurbeitragssatzung der Stadt Norden vom 06.03.2007 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
Blinde und Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 % sowie deren Begleitperson, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch amtlichen Ausweis nachgewiesen wird,

Im § 7 Absatz 3 werden die Worte „Anschrift der Hauptwohnung“ durch die Wörter „Postleitzahl des Hauptwohnsitzes“ ersetzt.

Im § 8 Absatz 1 werden die erstaufgeführten Ordnungsbuchstaben a), b) und c) durch Spiegelstriche ersetzt.

Im § 8 Absatz 1 b) werden die Worte „Anschrift ihrer Hauptwohnung“ durch die Wörter „Postleitzahl Ihres Hauptwohnsitzes“ ersetzt.

Im § 10 Absatz 1 a) werden die Worte „Anschrift der Hauptwohnung“ durch die Wörter „Postleitzahl des Hauptwohnsitzes“ ersetzt.

Im § 10 Absatz 1 c) werden die Worte „Anschrift ihrer Hauptwohnung“ durch die Wörter „Postleitzahl Ihres Hauptwohnsitzes“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Norden, den 08.12.2009

Bürgermeisterin

Schlag

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wiesmoor (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), der §§ 5, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Nr. 2 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 19.12.1994, zuletzt geändert am 10.12.2001, wird geändert. Er erhält folgende Fassung:

„2. Die Zusatzgebühr beträgt 2,53 € je cbm.“

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Wiesmoor, 14. Dezember 2009

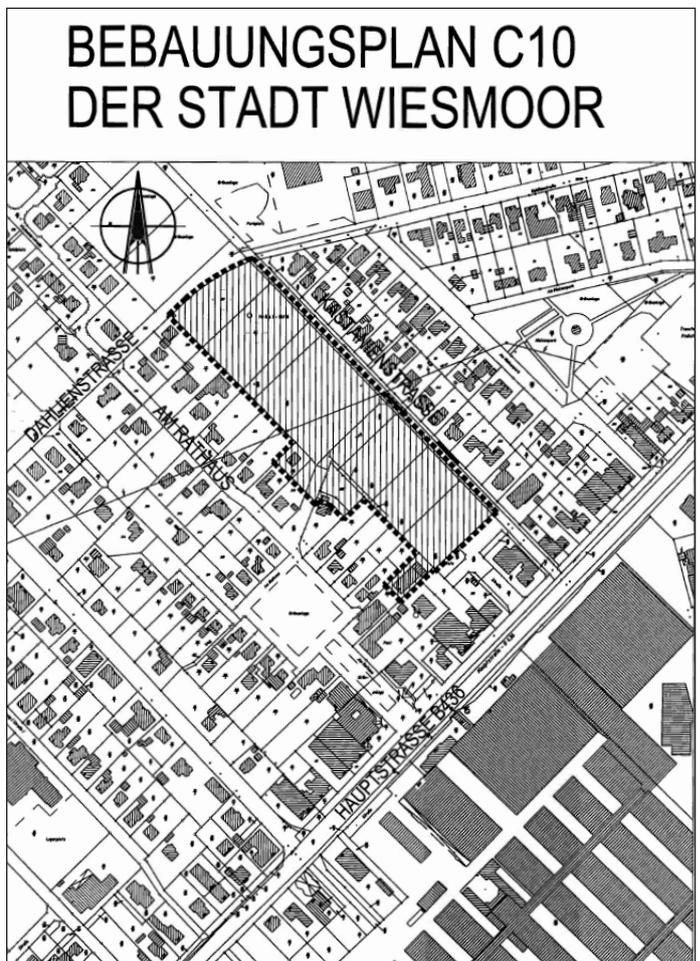
Stadt Wiesmoor

Bürgermeister
Meyer

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. C 10 der Stadt Wiesmoor - Seniorenanlage Kastanienstraße -

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2009 den Bebauungsplan Nr. C 10 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan C 10 einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wiesmoor, 16.12.2009

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Meyer

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Dornum (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Dornum (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) vom 10.12.2009

<i>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</i>		<i>Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2</i>		<i>Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3</i>
		<i>Zone 1</i>	<i>Zone 2</i>	
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
1.	Inhaber/-innen von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Fremden-, Erholungs-, Kur-, Kranken-, Kinderheime u. a.), Sanatorien, Kurkliniken	0,950	0,950	0,130
2.	Vermieter/-innen von Ferienwohnungen/-häusern/Gästezimmern und sonst. Personen und Betriebe, die Kurgäste, Erholungssuchende oder Touristen gegen Entgelt beherbergen (Vermietung weist privaten Charakter auf)	1,000	1,000	0,260
3.	Inhaber/-innen von Camping- und Zeltplätzen	1,000	1,000	0,150
4.	Inhaber/-innen von Pflege-, Altenpflege- und Betreuungsheimen und -pensionen	0,010	0,010	0,050
5.	Inhaber/innen von Gast-, Speisewirtschaften, Diskotheken und Bars	0,800	0,300	0,080
5.01	Inhaber/innen von Getränkewagen/-ständen, Imbisswagen/-ständen, Kioskwagen/-ständen, Eiswagen/-ständen, Ständen/Wagen mit sonstigem Warenverkauf (i. d. R. Standplatz für einen längeren Zeitraum)	0,800	0,300	0,220

Artikel I

Der § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten der Gemeinde Dornum für:

1. die Fremdenverkehrswerbung
2. die Leistungen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum für
 - a) die Fremdenverkehrswerbung
 - b) das Reethaus am Meer
 - c) das Sturmfrei – Indoor – Spiel -Park
 - d) das Schwimmbad
 - e) den Strand Dornumersiel
 - f) den Strand Neßmersiel
 - g) die Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen
 - h) die Veranstaltungen für Fremdenverkehrszwecke
3. Rad-/Wanderwege im Erhebungsgebiet
4. Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen
5. Öffentliche Toilettenanlagen im Erhebungsgebiet

Artikel II

Der § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Fremdenverkehrswerbung
 - zu 57 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge
 - zu 43 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren
- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
 - zu 8 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge
 - zu 64 v. H. durch Kurbeiträge
 - zu 28 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren

Artikel III

Der § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Beitragssatz beträgt 5,91 v. H.

Artikel IV

Die Anlage 1 als Bestandteil der Satzung erhält die dieser Satzung beigefügte Fassung.

Artikel V

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Dornum, den 10. Dezember 2009

Gemeinde Dornum

Bürgermeister
Hook

6.	Inhaber/-innen von Teestuben, Cafés, Cafeterias, Waffelbäckereien, Eiscafé, Eisdielen sowie sonstiger Eisverkauf	0,800	0,300	0,080
7.	Inhaber/-innen von Imbissen und Stehpizzerien	0,800	0,300	0,100
8.	Inhaber/-innen des folgenden Einzelhandels (ggf. mit Reparaturen)			
8.01	Kioske, Tabakwaren, Zeitschriften, Betreiber/-innen von Warenautomaten	0,800	0,300	0,030
8.02	Geschenkartikel, Dekoartikel, Andenken	0,900	0,400	0,060
8.03	Kunsthandwerks-, Porzellan-, Keramik-, Glas- und Handarbeitswaren, Kunsthandlungen, Galerien	0,700	0,150	0,070
8.04	Bücher, Spielwaren	0,800	0,300	0,030
8.05	Schreib- und Papierwaren, Bastelartikel	0,700	0,150	0,030
8.06	Blumen, Pflanzen, Sträucher und Gartenbedarf	0,300	0,150	0,060
8.07	Schuh-, Leder-, Sport-, Camping-, Freizeit- und Textilwaren	0,700	0,150	0,040
8.08	Fotoartikel und -arbeiten, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse, Anglerbedarf	0,800	0,300	0,050
8.09	Zooartikel und Tierfutter	0,150	0,050	0,040
8.10	Modell-, Drachenbauartikel u. ä. (u. U. auch Kurse/Unterricht)	0,800	0,400	0,120
8.11	Schmuck, Uhren	0,700	0,150	0,080
8.12	Spezielle Haushaltswaren, Reinigungsartikel, Sanitätswaren, Erotikartikel	0,700	0,150	0,040
8.13	Drogerie-, Kosmetik-, Körperpflege- und Parfümerieartikel, Reformwaren	0,800	0,300	0,040
8.14	Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte, Tee-, Kaffee- und Süßwaren	0,700	0,300	0,020
8.15	Bäckereien, Konditoreien, Back- und Konditorwaren	0,800	0,300	0,090
8.16.01	Fleischereien, Schlachtereien, Fischverkauf, Fischräuchereien	0,700	0,150	0,040
8.16.02	Partyservice	0,150	0,050	0,200
8.17	Obst, Gemüse, Kartoffeln, landwirtschaftliche Erzeugnisse	0,800	0,300	0,050
8.18	Getränke	0,800	0,300	0,030
8.19	Bestell- u. Katalogshops	0,200	0,100	0,200
8.20	Möbel, Antiquitäten, Trödel und sonstige Einrichtungsgegenstände	0,200	0,050	0,040
8.21	EDV (mit Beratung und Service), Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -material, Nähmaschinen, Waffen und Zubehör	0,050	0,050	0,040
8.22	Elektrowaren, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Musikinstrumente, Ton- und Bildträger	0,150	0,150	0,050
8.23	Holz, Baustoffe, Bauelemente, Heimwerkerbedarf, Malerartikel, Fußbodenbelege, Fliesen und Platten, Gartenzubehör/-geräte, Eisen- und Metallwaren, Brenn- und Heizstoffe, Baumärkte	0,080	0,080	0,050
8.24	Fahrräder und Zubehör	0,300	0,150	0,040
8.25	Kraftfahrzeuge, Krafträder, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und Zubehör, Autohäuser (ohne Werkstätten/Reparaturen), Schrotthandel	0,010	0,010	0,030
8.26	Wasserfahrzeuge und Zubehör, Bootsservice	0,050	0,050	0,070
9.	Großhandel			
9.01	mit Waren und Gütern für den täglichen Bedarf	0,030	0,030	0,020
9.02	mit Waren und Gütern für den längerfristigen Bedarf	0,020	0,020	0,020
9.03	industrielle Fertigung, Entwicklung, Produktion, Herstellung und Vertrieb von industriellen Gütern	0,010	0,010	0,020
10.	Inhaber/-innen der folgenden Handwerks- und anderen Gewerbebetriebe, einschl. Materiallieferung			
10.01	Fotostudios	0,600	0,150	0,060
10.02	Schuh- u. Schlüsseldienste, Schuhmachereien	0,150	0,050	0,240
10.03	Optiker/-innen, Hörgeräteakustiker/-innen, Orthopädie	0,050	0,050	0,080
10.04	Uhrmachereien, Gold- und Silberschmieden	0,700	0,150	0,100
10.05	Tischlereien, Schreinereien, Küchen- und Türenstudios	0,080	0,080	0,060
10.06	Raumausstatter/-innen	0,080	0,080	0,070
10.07	Fugerbetriebe	0,080	0,080	0,060
10.08	Fliesenfachgeschäfte, Fliesen- und Plattenleger/-innen, Steinbildhauereien, Steinmetze	0,080	0,080	0,140
10.09	Fuhrunternehmen	0,080	0,080	0,140
10.10	Dachdeckereien	0,080	0,080	0,050
10.11	Malerbetriebe, Verleih von Werkzeugen und anderen Arbeitsgeräten	0,150	0,150	0,180
10.12	Schlossereien, Metall- und Maschinenbau, Schweißereien	0,080	0,080	0,090
10.13	Elektromaschinenbau	0,010	0,010	0,030
10.14	Maurer-, Putz- und Estricharbeiten, Akustik- und Trockenbau, Glasereien, Zimmereien	0,080	0,080	0,070
10.15	Hoch- und Tiefbau, Bautechnik, Säge- und Hobelwerke, Abbruchunternehmen	0,080	0,080	0,030

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1		Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2		Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3
		Zone 1	Zone 2	
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
10.16	Heizungs- und Lüftungsbau, Sanitär, Gas- und Wasserinstallation, Klempnereien, Entrümpelungsunternehmen	0,080	0,080	0,060
10.17	Elektroinstallation, Kälteanlagenbau	0,080	0,080	0,110
10.18	Kraftfahrzeug- und Kraftradwerkstätten, Kraftfahrzeug- und Kraftradaufbereitung, Autolackierereien	0,050	0,050	0,080
10.19	Gärtnereien, Baumschulen	0,300	0,150	0,050
10.20	Gartenpflegebetriebe, Garten- und Landschaftsbau	0,700	0,700	0,120
10.21	Schornsteinfegermeister/-innen	0,010	0,010	0,300
10.22	Druckereien	0,010	0,010	0,040
11.	Personenbeförderung			
11.01	Inhaber/-innen von Taxi- und Mietwagen	0,200	0,200	0,250
11.02	Betreiber/-innen von Planwagen-/Kutschfahrten und –verleih u. ä., Pony-Reiten	0,950	0,750	0,250
11.03	Vermieter/-innen von unmotorisierten Fahrzeugen wie Fahrrädern, Treetmobilen, Wasserfahrzeugen u. ä.	0,950	0,950	0,500
11.04	Vermieter/-innen von motorisierten Fahrzeugen wie Motorbooten, Motorrollern, Mopeds, Mofas, Quadsfahrzeugen u. ä. (soweit nicht unter Nr. 11.05)	0,950	0,950	0,250
11.05	Vermieter/-innen von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Trikes, Anhängern	0,050	0,050	0,250
11.06	Personenbeförderung mit Bussen	0,200	0,200	0,070
11.07	Betreiber/-innen von Ausflugs-, Hochsee-, Angelfahrten u. ä. mit Schiffen	0,800	0,800	0,100
12.	Inhaber/-innen der folgenden Freizeit-/Sportanlagen sowie –schulen			
12.01	Kegelbahnen	0,150	0,050	0,200
12.02	Bowlingbahnen	0,800	0,300	0,200
12.03	Minigolfanlagen u. ä.	0,800	0,800	0,300
12.04	Tennisplätzen, Badminton- und Golfanlagen	0,800	0,300	0,100
12.05	Tennis-, Badminton- und Squashhallen	0,800	0,300	0,050
12.06	Ferienfahrschulen	0,500	0,500	0,180
12.07	Motorboot- und Flugschulen	0,300	0,300	0,300
12.08	Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer (Gymnastik, Schwimm-, Reit-, Tennis-, Badminton- und Squashschulen) Tanz- und Ballettschulen	0,400	0,100	0,300
12.09	Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer (Wasserski-, Surf-, Segel- und Tauchschulen)	0,600	0,600	0,300
12.10	Reiterhöfen und -hallen (ggf. mit Reitunterricht und Unterstellung von Pferden)	0,600	0,150	0,200
12.11	Sonnenstudios, Fitnessstudios, Saunen und Bewegungsstudios	0,700	0,150	0,050
12.12	Bade- und Schwimmanlagen, Museen	0,800	0,300	0,005
13.	Versorgungsunternehmen/Entsorgungsunternehmen			
13.01	Strom- und Gasversorgung	0,200	0,200	0,080
13.02	Wasserversorgung	0,250	0,250	0,080
13.03	Abwasserentsorgung	0,200	0,200	0,020
13.04	Fernwärmeversorgung	0,100	0,100	0,050
14.	Inhaber/-innen von Ständen auf dem Wochenmarkt, Schausteller/-innen, Jahrmarktbesucher/-innen sowie –veranstalter/-innen, Fahrgeschäftsinhaber/-innen, Zeltbetriebe, freischaffende Künstler, Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen, Aussteller	0,700	0,150	0,050
15.	Musiker/-innen, Musikbands	0,100	0,100	0,300
16.	Aufsteller/-innen von Musikboxen, Geld-, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –geräten sowie Spielhallenbesitzer/-innen	0,800	0,300	0,400
17.	Inhaber/-innen von Betrieben, die Videos, DVD's, Computer- und Videospiele sowie –geräte verleihen	0,300	0,150	0,200
18.	Inhaber/-innen von Toto- und Lottoannahmestellen	0,010	0,010	0,350
19.	Inhaber/-innen von Tankstellen und Waschanlagen	0,300	0,300	0,010
20.	Inhaber/-innen von Parkplätzen und Stellplätzen (auch für Boote, Campingwagen u. ä.)	0,800	0,300	0,100
21.	Inhaber/-innen von Parkgaragen, Parkhäusern, Bootshallen, Campingwagenabstellhallen	0,800	0,300	0,050
22.	Vermieter/-innen von Bootsliege- und Stegplätzen	0,100	0,100	0,100
23.	Vermieter/-innen von Strandkörben	0,900	0,900	0,500
24.	Wattführer/-innen, Ortsführer/-innen, Fremdenführer/-innen, Animater/-innen	0,800	0,800	0,400

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1		Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2		Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3
		Zone 1	Zone 2	
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
25.	Verwalter/-innen und Betreuer/-innen von Ferienwohnungen und -häusern, Hausmeisterservice, Gästevermittlungsservice, Ferienwohnungsreinigung	1,000	1,000	0,350
26.	Inhaber/-innen von Reisebüros, Überwachungsbetrieben	0,300	0,150	0,100
27.	Reinigung u. ä.			
27.01	Inhaber/-innen von Reinigungen, Heißmangelbetrieben, Wäschereien, Münzwaschsalons, Änderungsschneidereien	0,700	0,150	0,060
27.02	Inhaber/-innen von Glas- und Gebäudereinigungen (ohne Personen/Unternehmen unter Nr. 25)	0,300	0,300	0,250
28.	Bestattungsunternehmer/-innen, Desinfektore/Desinfektorinnen, Kammerjäger/-innen	0,010	0,010	0,130
29.	Friseur/-innen, Kosmetiker/-innen, Hand- und Fußpfleger/-innen	0,700	0,150	0,160
30.	Krankengymnastinnen/Krankengymnasten, Tätowierer	0,150	0,050	0,300
31.	Inhaber/-innen von Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxen, Heilbädern, selbständige medizinische Bademeister/-innen	0,700	0,300	0,300
32.	Ärztinnen/Ärzte, Heilpraktiker/-innen, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten, Chiropraktiker/-innen, physikalische Therapeutinnen/Therapeuten, Psychotherapeutinnen/-therapeuten, Tierärztinnen/Tierärzte, Hufpfleger/-innen, Pferdezucht, Hundesalon	0,020	0,020	0,300
33.	Kur- und Badeärztinnen/-ärzte	0,250	0,250	0,300
34.	Apotheker/-innen	0,200	0,100	0,060
35.	Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Notarinnen/Notare	0,100	0,100	0,200
36.	Steuerberater/-innen, Steuerbevollmächtigte, Buchführungshelfer/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, Betriebsberater/-innen	0,600	0,600	0,200
37.	Finanz- und Immobilienmakler/-innen, Auktionatorinnen/Auktionatoren, Werbe- und Graphikagenturen	0,300	0,300	0,250
38.	Architektinnen/Architekten, Bausachverständige, Statiker/-innen, Bauplanungs/-beratungsbüros, Zeichenbüros, Bauträger/-innen, freiberufliche Ingenieure/Ingenieurinnen, Designer/-innen	0,080	0,080	0,250
39.	Versicherungsvertreter/-innen, Bausparkassenmitarbeiter/-innen, Schreib- und Übersetzungsbüros, Dolmetscher/-innen, Detekteien, Bewachungen	0,020	0,020	0,300
40.	Handelsvertreter/-innen	0,100	0,100	0,250
41.	Banken und Sparkassen, Kreditinstitute	0,150	0,150	0,060
42.	Telefondienste	0,150	0,150	0,070
43.	Post-, Paket- und Botendienste und -agenturen	0,700	0,150	0,300
44.	Fernmeldeunternehmen	0,020	0,010	0,010
45.	Vermieter/Verpächter von Geschäftsräumen			
45.01	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	1,000	1,000	0,280
45.02	Vermieter/Verpächter von Gaststättenräumen	0,800	0,300	0,280
45.03	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen an Einzelhandelsunternehmen	0,500	0,150	0,280
45.04	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	0,350	0,200	0,280
46.	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	0,150	0,150	0,100

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Dornum (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Dornum ist für seine Ortschaften Dornum, Schwittersum und Westeraccum als Erholungsort, für die Ortschaften Dornumersiel/Westeraccumersiel als Nordseebad und

für die Ortschaften Dornumerode, Westerbur und Neßmersiel als Küstenbadeort staatlich anerkannt.

Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Dornum im gesamten Gemeindegebiet Dornum einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 zählen insbesondere Kosten der Gemeinde Dornum für:

1. die Leistungen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum für
 - a) das Reethaus am Meer
 - b) das Sturmfrei – Indoor – Spiel -Park
 - c) das Schwimmbad
 - d) den Strand Dornumersiel
 - e) den Strand Neßmersiel
 - f) die Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen
 - g) die Veranstaltungen für Fremdenverkehrszwecke

2. Rad-/Wanderwege im Erhebungsgebiet

3. Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen

4. Öffentliche Toilettenanlagen im Erhebungsgebiet

(3) Die Gemeinde Dornum bedient sich zur Durchführung der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, den Betrieb, der Unterhaltung und der Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen sowie der für Zwecke des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum, deren einziger Gesellschafter sie ist. Die Abgeltung dieser Leistungen und der Aufwand der Gemeinde Dornum zählen zum Aufwand gem. Abs. 1 Satz 2.

(4) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anders bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

Der hiernach ermittelte Aufwand soll wie folgt gedeckt werden:

Zu 8 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge

Zu 64 v. H. durch Kurbeiträge

Zu 28 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren.

(5) Die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum wird beauftragt, diesen Kurbeitrag einzuziehen und gemäß § 1 Abs. 1 zweckentsprechend zu verwenden.

(6) Das Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet und wird für die Erhebung des Kurbeitrages in nachstehende Zonen eingeteilt:

a) Zone 1

Die Ortschaften Neßmersiel und Dornumersiel/ Westermersiel. Von der Ortschaft Dornumerode die gesamte Flur 4 und die Flurstücke 79/2, 105/80, 86, 81/6, 81/7, 81/8, 81/9, 81/2, 81/3, 81/4, 81/5 und 87 der Flur 5 der Gemarkung Dornumerode. Von der Ortschaft Westeraccum die Flurstücke 1, 2, 3/1 und 5 der Flur 3 der Gemarkung Westeraccum. Von der Ortschaft Westerbur die Flurstücke 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/34, 1/35, 1/36, 1/43, 1/50 und 1/51 der Flur 1 der Gemarkung Westerbur.

Die Grenzen der Zone 1 sind in den Anlagen 1 und 2 zeichnerisch dargestellt.

b) Zone 2

Das übrige Erhebungsgebiet, soweit nicht als Zone 1 bestimmt.

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach § 1 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

Kurbeitragspflichtig sind auch alle Personen, die in der Gemeinde außerhalb des nach § 1 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

§ 3 Befreiung

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit

- a) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- b) jedes 4. und weitere Kind einer Familie ohne eigenem Einkommen, sofern bereits für drei Kinder Kurbeitrag zu entrichten ist
- c) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
- d) Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Gebiet der Gemeinde Dornum aufhalten

e) Teilnehmer an den von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen und Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen steht

f) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 80 v. H. beträgt

g) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind

h) bettlägerige Kranke und andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen

i) Personen, die sich anlässlich besonderer Familienfeiern, z.B. Hochzeitsfeiern, nur für maximal eine Übernachtung im Erhebungsgebiet aufhalten

j) Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Havarie, Sturm) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Diese Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage. Die Art und Dauer der Gefahrenlage ist detailliert nachzuweisen.

k) Zivildienstleistende für die Dauer ihrer Tätigkeit im Gemeindegebiet

Bei einer Befreiung vom Kurbeitrag besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Kurkarte. Die Kurkarte dient nach § 7 Abs. 5 dieser Satzung lediglich als Zahlungsnachweis. Die Befreiung wird lediglich von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum ausgesprochen.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Kurbeitrages gilt als Hauptsaison die Zeit vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres, als übrige Zeit gilt die Zeit vom 1. Januar bis 14. März und 1. November bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Kurbeitrag beträgt pro Kalendertag:

	Hauptsaison	Übrige Zeit
In der Zone 1:		
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,20 €	1,10 €
b) für Personen nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (3 bis 15 Jahre)	1,40 €	0,70 €
In der Zone 2:		
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,00 €	1,00 €
b) für Personen nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (3 bis 15 Jahre)	1,40 €	0,70 €

(2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Abs. 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 25 Aufenthaltstage zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.

(3) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbesitzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Gemeinde aufgehalten haben. Der Nachweis ist der Gemeinde Dornum bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen.

Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Gemeinde Dornum abzuführen. Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, Lebenspartner nach den Bestimmungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständige in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

Der Jahreskurbeitrag beträgt:

In der Zone 1

- | | |
|---|---------|
| a) für den in Abs. 1 Buchstabe a) genannten Personenkreis | 55,00 € |
| b) für den in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Personenkreis | 35,00 € |

In der Zone 2

- | | |
|---|---------|
| a) für den in Abs. 1 Buchstabe a) genannten Personenkreis | 50,00 € |
| b) für den in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Personenkreis | 35,00 € |

§ 5 Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Den von Trägern der Sozialversicherungen, der Sozialhilfe und der Kriegspopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen wird auf Antrag eine Vergünstigung von 50 v. H. gewährt, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- (2) Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und Wanderhütten und deren Aufsichtspersonen können eine Ermäßigung von 50 v. H. erhalten. Ein Antrag ist vor Antritt der Reise bei der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zu stellen.
- (3) Teilnehmer an Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergleichen erhalten auf den Kurbeitrag eine Ermäßigung von 50 v. H.. Von dieser Sonderregelung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Anmeldung vor Antritt der Reise erfolgt.
- (4) Ermäßigte Kurkarten werden nur durch die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum ausgegeben.
- (5) Die Gemeinde Dornum und die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum können Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar. Die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum wird ermächtigt, über die Ausgabe der Ehrenkurkarten Richtlinien zu erlassen.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Gebiet der Gemeinde Dornum. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7 Beitragserhebung

- (1) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, den Kurbeitrag innerhalb von 12 Stunden nach Ankunft an den Wohnungsgeber (§ 8 Abs. 1) zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen der Beitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte ausgegeben. Als Kurkarten werden nummerierte Vordrucke der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum verwendet. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.
- (2) Soweit kein Wohnungsgeber existiert, ist der Kurbeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei einer der Zahlstellen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zu zahlen.
- (3) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber bzw. wenn kein Wohnungsgeber existiert, der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum gegenüber die zur Erhebung notwendigen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.
- (4) Der Jahreskurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (5) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen enthält.
- (6) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kurkarte/Jahreskurkarte bleibt im Eigentum der Gemeinde. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/ Jahreskurkarte ersatzlos und entschädigungslos eingezogen.

- (7) Für verloren gegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können gebührenpflichtig Ersatzkurkarten ausgestellt werden. Wer die Entrichtung des Kurbeitrages nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann, hat den Kurbeitrag nach zu entrichten. Kann der Kurbeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen oder nicht glaubhaft machen, wird der Jahreskurbeitrag erhoben.
- (8) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber oder an den beauftragten Dritten halten.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen gegen Entgelt oder Kostenerstattung Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet, den beherbergten Personen innerhalb von 12 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen, die Personen in einem Meldevordruck festzuhalten, den Kurbeitrag gemäß dieser Satzung gleichzeitig einzuziehen und diesen mit dem Meldevordruck binnen 14 Tagen an die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum abzuliefern; für die Meldevordrucke sind die von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum eingeführten Vordrucke zu verwenden; die ausgefüllten Meldevordrucke sind mit Ablieferung des Kurbeitrages der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum vorzulegen. Nicht benötigte Kurkartenabschnitte (Zahlungsnachweise) sind mit dem jeweiligen Meldevordruck bei der Abrechnung abzugeben. Die Melde- und Einziehungspflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten usw. aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohngelegenheiten gewähren. Als Wohnungsgeber gelten auch die Grundeigentümer, die einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben.
- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis (Meldescheine) zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunfts- und Abreisetag einzutragen sind. Die Durchschriften der Meldescheine gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist 10 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Nicht benötigte Vordrucke der Meldescheine sind an die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zurückzugeben. Das Gästeverzeichnis ist dem Beauftragten der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum auf Verlangen vorzulegen. Die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte sind dem Beauftragten zu erteilen. Der Beauftragte der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
- (3) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, gelten für den beauftragten Dritten ebenfalls die Pflichten und die Haftung der Wohnungsgeber.
- (4) Die Pflichten und die Haftung der Wohnungsgeber gelten auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnliche Einrichtungen in Bezug auf den Kurbeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem Gebiet eine Hauptwohnung zu haben. Gleiches gilt für Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (5) Die Wohnungsgeber und sonstigen Personen nach den Absätzen 1 – 4 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages.
- (6) Die Wohnungsgeber haben die jeweils geltende Kurbeitragsatzung ihren Gästen durch Aushang oder Auslage an gut erreichbarer Stelle bekannt zu geben.

§ 9 Rückzahlungen von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den

Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe eines Tagessatzes des Kurbeitrages nur durch Tourismus GmbH Gemeinde Dornum.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalenabgabengesetzes. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer
- a) entgegen § 7 Abs. 3 dem Wohnungsgeber bzw. wenn kein Wohnungsgeber existiert, der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) nicht erteilt.
 - b) entgegen § 8 Abs. 1
 - den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden betragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 12 Stunden nach der Ankunft eine Kurkarte ausstellt
 - den Kurbeitrag nicht gleichzeitig einzieht
 - die Meldevordrucke für die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von 14 Tagen bei der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum abliefern
 - den Meldevordruck der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum nicht verwendet
 - den Beitrag nicht innerhalb von 14 Tagen an die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum entrichtet
 - nicht benötigte Kurkartenabschnitte (Zahlungsnachweise) nicht mit dem jeweiligen Meldevordruck bei der Abrechnung abliefern
 - seiner Melde- und Einziehungspflicht nicht nachkommt, zu welcher er als Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten aufhält, für sich und für die Personen denen er dort Unterkunft gewährt, verpflichtet ist.
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 kein Gästeverzeichnis führt, die Durchschriften der Meldescheine nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet, das Gästeverzeichnis nicht 10 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt oder nicht benötigte Vordrucke der Meldescheine nicht an die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zurückgibt
 - d) entgegen § 8 Abs. 2 auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt
 - e) entgegen § 8 Abs. 6 die Wohnungsgeber nicht die jeweils geltende Kurbeitragsatzung ihren Gästen durch Aushang oder Auslage an gut erreichbarer Stelle bekannt geben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

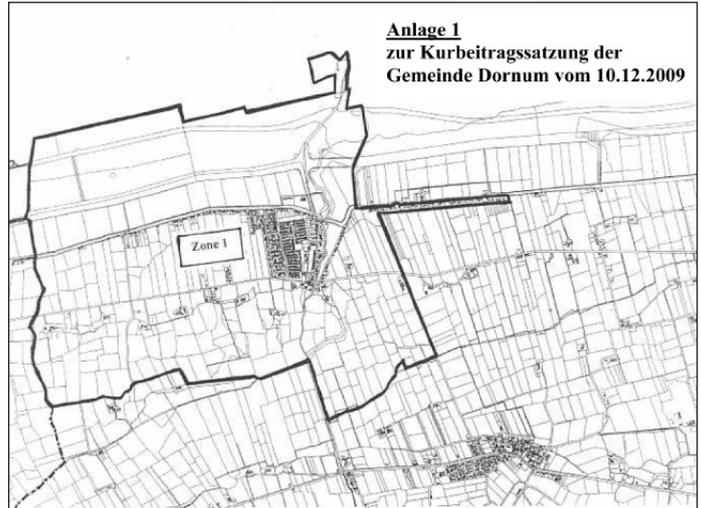
§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Dornum (Kurbeitragsatzung) vom 21. Dezember 2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29. November 2007, außer Kraft.

Dornum, den 10. Dezember 2009

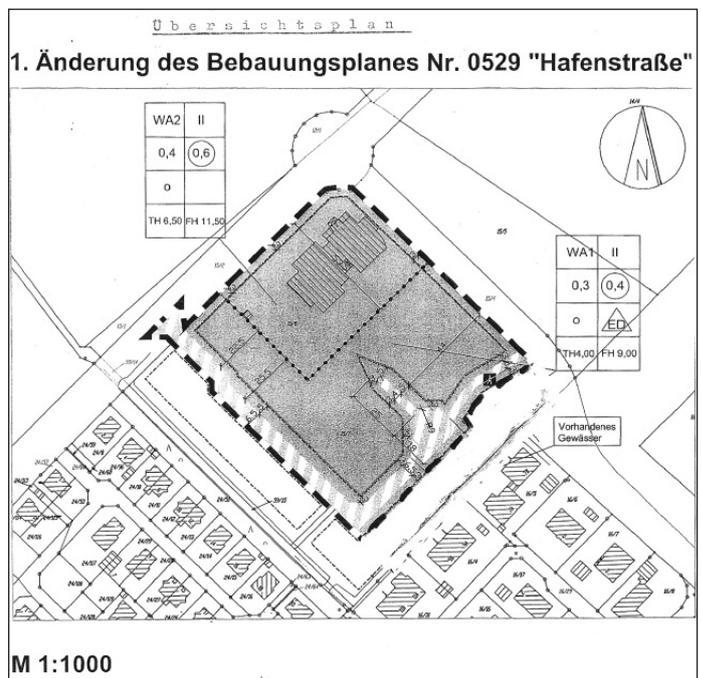
Gemeinde Dornum

Bürgermeister
Hook



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0529 Änderung Nr. 1 der Gemeinde Krummhörn

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 09.11.2009 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften de § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 Bau GB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltende machen können.

Krummhörn, den 14.12.2009

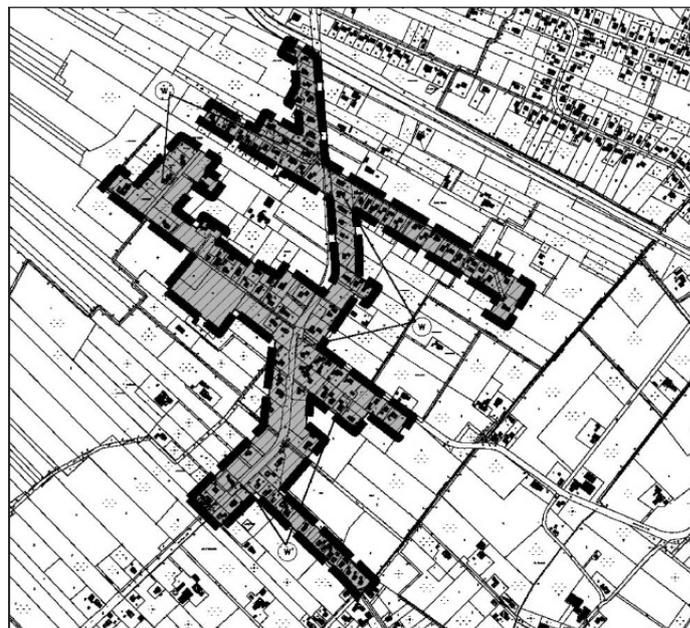
Der Bürgermeister

Saathoff

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Neureglung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wird bekannt gemacht, das das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit –Regierungsvertretung Oldenburg- die vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 11.06.2009 in öffentlicher Sitzung festgestellte Flächennutzungsplanänderung Nr. 22 mit Schreiben vom 24. November 2009 – Az. 502.4 RV-OL 1.25 -21101- 452023-022/419– aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 312 während der Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Südbrookmerland, den 14. Dezember 2009

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Satzung der Deichacht Norden im Landkreis Aurich

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Deichacht Norden (nachfolgend „Deichacht“). Die Deichacht hat ihren Sitz in 26506 Norden im Landkreis Aurich.
- (2) Die Deichacht ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes i.d.F. vom 15. Mai 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 1578) und ein Deichverband im Sinne von § 7 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) i.d.F. vom 1. November 2003 (Nds. GVBl. S 394).
- (3) Die Deichacht dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen ihrer Mitglieder. Sie verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ist zur Nordsee durch den gewidmeten Hauptdeich begrenzt. Die übrigen Grenzen sowie die 5 Wahlbezirke sind aus der in der Anlage zur Satzung beigefüg-

ten Karte ersichtlich. Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen innerhalb des Verbandsgebietes.

- (5) Die fünf Bezirke setzen sich aus folgenden Gemarkungen zusammen:

Bezirk I	Norden
Bezirk II	Lintelemarsch, Westermarsch II, Westermarsch I und Süderneuland I
Bezirk III	Neuwesteel, Osteel*), Leezdorf*), Süderneuland II, Großheide und Berumerfehn*)
Bezirk IV	Berum, Halbemond, Hage, Lütetsburg, Hagermarsch, Ostermarsch und Junkersrott
Bezirk V	Neßmersiel, Westdorf, Nesse, Berum, Berumbur, Blandorf-Wichte, Westerende, Menstede-Coldinne und Arle *)

Die mit *) gekennzeichneten Gemarkungen gehören nur teilweise zum Verbandsgebiet.

- (6) Die Deichacht führt das hierunter abgedruckte Dienstsiegel (WVG §§ 1, 3, 6):



§ 2 Aufgabe

- (1) Die Aufgabe ergibt sich aus dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) sowie aus den in Ergänzung dazu erlassenen Verordnungen. Dazu zählen insbesondere:
1. die erforderlichen Deiche einschließlich der dazugehörigen Anlagen zu bauen,
 2. die Deiche in ihrem Bestand und in ihren vorgeschriebenen Abmessungen zu erhalten,
 3. das Deichvorland nach Maßgabe des NDG zu erhalten,
 4. die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Arbeiten an den übrigen Verbandsanlagen vorzunehmen,
 5. die Deichsicherheit von Schleusen, Sielen und anderen Bauwerken im Deich, die in der Unterhaltungslast Dritter stehen, zu überwachen,
 6. Vorsorge für die Deichverteidigung zu treffen.
- (WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Deichacht sind die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der im Schutz der Deiche und Sperrwerke gelegenen Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 NDG). Grundstück im Sinne dieser Vorschrift ist auch das Wohneigentum, Teileigentum und Miteigentum im Sinne von § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes i.d.F. vom 22.03.1991 (BGBl. I. S. 766), sowie das selbstständige Gebäudeeigentum.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das die Deichacht auf dem Laufenden hält.
- (WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Unternehmen und Plan ergeben sich aus dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) und aus den in Ergänzung dazu erlassenen Verordnungen.
- (2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich im Einzelnen aus dem gemäß § 19 NDG aufzustellenden und auf dem Laufenden zu haltenden Verzeichnis der Anlagen (Deichbuch).
- (3) Zur Deichverteidigung im Sturmflutfall sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Insbesondere ist hierzu ein Alarmplan aufzustellen und laufend zu aktualisieren.
- (WVG § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die Deichacht ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zur Deichacht gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder sowie im Deichvorland durchzuführen. Sie darf die Grundstücke der Mitglieder betreten bzw. mit den eingesetzten Fahrzeugen und Geräten befahren und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Deichacht darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (WVG § 33)

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Benutzung der Deiche richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG).

Für die Deichringgräben als Bestandteil der Deiche gelten die Maßgaben der Absätze (2) bis (7):

- (2) Die Ufergrundstücke, die an einen Deichringgraben grenzen, dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
1. Die Besitzer der zur Deichacht gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 80 cm von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Anlieger müssen bei durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen. Kommt der

Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Deichacht berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung ist der Anlieger verpflichtet. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe der Deichacht so anzulegen und zu erhalten, dass sie weder das Verbandsunternehmen beeinträchtigen noch den Wasserabfluss hemmen. Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Oberdeichrichters von den Besitzern der anliegenden Ufergrundstücke innerhalb einer gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen.

2. Längs des Deichringgrabens muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben.
 - (3) Die Anlieger haben den bei der Gewässerunterhaltung anfallenden Aushub, der in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante abgelegt wird, entschädigungslos aufzunehmen. Planiert die Deichacht, haben die Mitglieder dieses zu dulden.
 - (4) Der Oberdeichrichter und in ihren Bezirken die Deichrichter sind berechtigt und verpflichtet, die fristgemäße Entfernung oder Abänderung solcher Einrichtungen (Zäune, Anpflanzungen, Leitungsmasten, Viehtränken, Steganlagen usw.), die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.
 - (5) Soweit Brücken, Durchlässe und sonstige Übergänge nicht zu den Verbandsanlagen gehören, obliegt ihre Herstellung und Unterhaltung den gesetzlich, vertraglich oder herkömmlich dazu Verpflichteten oder denen, die des Überganges bedürfen. Vor Errichtung neuer Brücken oder Durchlässe ist die schriftliche Genehmigung des Oberdeichrichters erforderlich; der Oberdeichrichter legt die Rahmenbedingungen im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde durch schriftlichen Bescheid fest.
 - (6) In die Deichringgräben dürfen Gegenstände und Stoffe jeglicher Art, die die Gewässer verunreinigen bzw. den Abfluss behindern nicht eingebracht werden. Abwässer dürfen nur nach erteilter wasserbehördlicher Erlaubnis im Benehmen mit der Deichacht eingeleitet werden.
 - (7) Das Betreiben von Wasser- bzw. Eissport auf deichachtseigenen Wasserflächen, soweit als Gemeingebrauch gesetzlich zugelassen, geschieht auf eigene Gefahr.
 - (8) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.
 - (9) Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann die Deichacht auf Kosten des/der Verantwortlichen tätig werden.
- (WVG § 33, Abs. 2)

§ 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zur Deichacht gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an die Deichacht zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.
- (WVG § 39)

§ 8 Deichschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die zuständige Deichbehörde führt im Frühjahr und Herbst jeden Jahres eine Deichschau durch (NDG § 18).
- (3) Der Oberdeichrichter führt vor den Deichschauen (2) nach eigenem Ermessen abschnittsweise mit dem jeweiligen Deichrichter eine Deichvorschau durch.
- (WVG §§ 44, 45)

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Die Aufsichtsbehörde zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der

Schau in einer Niederschrift auf. Der jeweils zuständige Deichrichter (= Vorstandsmitglied: siehe § 16) ist für die Beseitigung festgestellter Mängel verantwortlich. (WVG § 45)

§ 10 Organe

Die Deichacht hat einen Vorstand und einen Ausschuss. (WVG § 46)

§ 11 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorstehers (=Oberdeichrichter), der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung der Deichacht,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes nach Vorprüfung der Rechnung durch zwei von ihm aus seinen Reihen zu bestimmende Prüfer,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Ausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Deichacht,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten sowie Beschlussfassung über die ihm vom Vorstand vorgelegten Deichachtsangelegenheiten, (WVG §§ 47, 49)

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus den von den Mitgliedern der Deichacht in den Bezirken I bis V insgesamt 12 gewählten Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Maßstab für die Anzahl der Ausschussmitglieder in den einzelnen Bezirken sind die geschützten Werte (Einheitswerte). Für den Bezirk I werden vier Ausschussmitglieder und für die weiteren Bezirke je zwei Ausschussmitglieder gewählt. Für jedes Ausschussmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt.
- (2) Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige Deichachtsmitglied, das Beiträge im jeweiligen Bezirk an die Deichacht zu zahlen hat, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der seinen 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat und nach Abs. 3 vorgeschlagen ist. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Die Wählbarkeit erstreckt sich nur auf einen Wahlbezirk.
- (3) Der Oberdeichrichter lädt die wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Bezirks durch Bekanntmachung gem. § 41 mit mindestens dreiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Er fordert gleichzeitig die Mitglieder auf, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist schriftlich bei ihm einzureichen. Die Frist darf nicht früher als zehn Tage vor dem Wahltermin ablaufen. Gehen keine oder zu wenig Wahlvorschläge ein oder werden Vorgeschlagene nicht gewählt, so nimmt der Oberdeichrichter weitere Vorschläge aus der Mitgliederversammlung entgegen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Jedes wahlberechtigte Mitglied hat das Recht, selbst oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter mitzustimmen. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als ein Mitglied vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Danach hat jedes Mitglied, das Beiträge nach einem Einheitswert bzw. Ersatzwert zahlt, je angefangene 5.000 Euro eine Stimme. Niemand hat mehr als ein Viertel aller Stimmen aus eigenem oder übertragenem Recht im jeweiligen Wahlbezirk.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Oberdeichrichter, sein Stellvertreter oder ein vom Oberdeichrichter beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Wahl.

- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Wahlen.Die Niederschrift ist von dem Wahlleiter, einem weiteren Mitglied und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (11) Der Oberdeichrichter legt die schriftliche Aufzeichnung über die Wahl der Ausschussmitglieder mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde bestätigt die Mitglieder des Ausschusses für die in § 15 festgelegte Zeit. (WVG § 49)

§ 13 Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Oberdeichrichter lädt die Ausschussmitglieder sowie die Aufsichtsbehörde mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Oberdeichrichter lädt ferner alle Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Oberdeichrichter leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 50% der Ausschussmitglieder ist der Ausschuss unverzüglich einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. (WVG § 50)

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Stimmberechtigt sind alle gewählten Ausschussmitglieder.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 der Satzung entsprechend. (WVG § 48)

§ 15 Amtszeit

- (1) Die Ausschussmitglieder werden für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet bezirkweise versetzt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, Wiederwahl ist zulässig. Die ersten Amtsperioden auf Grund der Neuwahlen nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnen am 01.01.2010 und enden wie folgt:

Bezirk I	am 31.12.2014
Bezirk II	am 31.12.2013
Bezirk III	am 31.12.2012
Bezirk IV	am 31.12.2011
Bezirk V	am 31.12.2010

- (2) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtsperiode endet die Tätigkeit im Ausschuss durch
 - a) Verzicht; dieser ist dem Oberdeichrichter schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
 - b) Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl,
 - c) durch Wahl in den Vorstand
- (3) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so tritt für den Rest der Amtszeit der für den betreffenden Bezirk gewählte Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, ist diese Position entsprechend § 12 durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
(WVG § 49)

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher mit der Amtsbezeichnung "Oberdeichrichter". Der stellvertretende Verbandsvorsteher trägt die Amtsbezeichnung "Stellvertretender Oberdeichrichter". Die weiteren Vorstandsmitglieder tragen die Amtsbezeichnung "Deichrichter".
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
(WVG § 52)

§ 17 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Ausschuss wählt den Oberdeichrichter und seinen Stellvertreter sowie die Deichrichter und deren Stellvertreter in geheimer Wahl. Der Oberdeichrichter, sein Stellvertreter oder ein vom Oberdeichrichter beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Wahl; der zur Wahl vorgeschlagene kann nicht Wahlleiter sein. Wird zum Oberdeichrichter ein Vorstandsmitglied gewählt, kann es nicht mehr Deichrichter sein, so dass eine Ersatzwahl vorzunehmen ist. Für das Wahlverfahren gilt § 12 entsprechend.
- (2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Deichachtsmitglied, das seinen 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat, bei Beginn der Wahlperiode das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und vom Ausschuss vorgeschlagen wurde.
- (3) Der Ausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
(WVG §§ 52, 53)

§ 18 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die laufende Amtsperiode des Oberdeichrichters und seines Stellvertreters endet am 31.12.2012. Die laufenden Amtsperioden der Deichrichter enden wie folgt:

Deichrichter für den Deichabschnitt I	am 1.12.2015
Deichrichter für den Deichabschnitt II	am 31.12.2012
Deichrichter für den Deichabschnitt III	am 31.12.2012
Deichrichter für den Deichabschnitt IV	am 31.12.2015

Die Deichabschnittseinteilung ist aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte ersichtlich.
- (2) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtsperiode endet die Tätigkeit als Vorstandsmitglied durch
 - a) Verzicht; dieser ist dem Oberdeichrichter schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Der Oberdeichrichter verzichtet in gleicher Form gegenüber der Aufsichtsbehörde,
 - b) Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
(WVG § 53)

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes
 - den Abschluss von Verträgen mit einem Wert über 5.000,-- €
 - die Vorbereitung einer Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes
 - Neuaufstellung des Beitragsbuches aufgrund einer etwaigen Neuermittlung des Beitragsverhältnisses aller Mitglieder
 - die Dienstvorschriften, sowie Einstellung und Entlassung der Bediensteten
 - den Erlass einer Geschäftsordnung
 - die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- (2) Die Deichrichter und der stellvertretende Oberdeichrichter sind im Einvernehmen mit dem Oberdeichrichter für die Durchführung der Unterhaltung der Deiche und Anlagen ihres Deichabschnittes verantwortlich. Meinungsverschiedenheiten mit dem Oberdeichrichter entscheidet der Vorstand.
(WVG § 54)

§ 20 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Oberdeichrichter lädt die Vorstandsmitglieder, seinen Stellvertreter sowie die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Oberdeichrichter ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern hat der Oberdeichrichter eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
(WVG § 56)

§ 21 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Oberdeichrichter sowie mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle form- und fristgerecht geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben (§ 12 Abs. 10 gilt entsprechend).
(WVG § 56)

§ 22 Geschäfte des Oberdeichrichters und des Vorstandes

- (1) Der Oberdeichrichter führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind der Deichacht insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist der Deichacht zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die Deichacht von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Oberdeichrichter ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Deichacht.
- (4) Der Oberdeichrichter ist anordnungsbefugt.

- (5) Der Oberdeichrichter unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Mitglieder über die Angelegenheiten der Deichacht in geeigneter Weise und hört sie an. Die Mitglieder eines Bezirks haben das Recht, in Form einer Mitgliederversammlung unterrichtet und angehört zu werden, wenn dieses von mindestens 10 Mitgliedern des betreffenden Bezirks schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die Versammlung kann ihre Wünsche und Vorschläge in Form von Beschlüssen zusammenfassen, die ein für den Bezirk gewähltes Ausschussmitglied dem Vorstand vorlegt. Die Beschlüsse sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 23 Geschäftsführer

Die Deichacht kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.
(WVG § 57)

§ 24 Dienstkräfte

Die Deichacht hat einen Kassenverwalter (Rendant), der seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung ausübt. Bei Bedarf sind weitere Dienstkräfte einzustellen. Die Einstellung der Dienstkräfte erfolgt durch den Oberdeichrichter im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 25 Gesetzliche Vertretung der Deichacht

- (1) Der Oberdeichrichter vertritt die Deichacht gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die die Deichacht verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vom Oberdeichrichter zu unterzeichnen.
Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
(WVG § 55)

§ 26 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Vorstandsmitglieder erhalten außerdem eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung, die vom Vorstand vorgeschlagen und vom Ausschuss festgesetzt wird.
(WVG § 52)

§ 27 Haushaltsführung

- (1) Abweichend von § 105 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Ausschuss setzt nach Möglichkeit den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben der Deichacht im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
(WVG § 65)

§ 29 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn die Deichacht dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen

würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

- (2) Der Vorstand unternimmt bei erheblichen Mehraufwendungen unverzüglich die Aufstellung eines Nachtrags-haushaltes und dessen Festsetzung durch den Ausschuss.
(WVG § 65)

§ 30 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Ausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Zwei vom Ausschuss aus seiner Mitte gewählten Prüfern, von denen jährlich einer neu zu wählen ist, wobei die Amtszeit zwei Jahre nicht überschreiten darf und Wiederwahl in direkter Folge nicht zulässig ist, obliegen folgende Aufgaben:
- laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - Prüfung der Deichachtkasse,
 - Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Die Prüfer berichten dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 31 Prüfung der Jahresrechnung

Der Oberdeichrichter gibt die Jahresrechnung und den Bericht der internen Prüfer an die gesetzlich bestimmte Prüfstelle ab.

§ 32 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
(WVG §§ 47, 49)

§ 33 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben der Deichacht die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Einnahmen der Deichacht, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (5) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
(WVG §§ 28, 29)

§ 34 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben der Deichacht haben und der Lasten, die die Deichacht auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen der Deichacht zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Auf Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Einheitswerte bzw. Ersatzwerte (äquivalent für die geschützten Werte) der zur Deichacht gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke multipliziert mit einem Hebesatz. Der Hebesatz errechnet sich aus dem zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Geldbedarf dividiert durch die Summe aller Einheits- und Ersatzwerte. Hierbei wird für die Grundstücke der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der 2,0-fache Einheitswert zu Grunde gelegt. Liegt der Grundbesitz nur zum Teil im Verbandsgebiet, findet eine Zerlegung statt.
- (3) Jedes Mitglied zahlt zusätzlich für jede ihm zuzurechnende wirtschaftliche Einheit einen Grundbeitrag zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes, der für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, des Beitragsbuchs und für die Hebung erforderlich ist.

- (4) Die Höhe des Hebesatzes und des Grundbeitrages wird durch den Haushaltsplan festgelegt.
(WVG § 30)

§ 35 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die von der Finanzverwaltung übermittelten Einheitswerte sind Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses. Für das laufende Kalenderjahr sind jeweils die amtlichen Daten bei Jahresbeginn maßgeblich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Deichacht alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und die Deichacht bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind der Deichacht unverzüglich mitzuteilen. Die Deichacht ist verpflichtet, für das auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme folgende Rechnungsjahr die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die von der Deichacht durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Zur Führung des Beitragsbuches (Deichrolle) ist die Deichacht berechtigt, die Daten des Liegenschaftskatasters (automatisches Liegenschaftsbuch auf EDV) sowie der Oberfinanzdirektion (OFD) zu verwenden.
- (5) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 2 verletzt hat,
b) es der Deichacht ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (6) Sind für Grundstücke vom Finanzamt keine Einheitswerte festgesetzt, werden Ersatzwerte gebildet.
Für beitragspflichtige land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundstücksart 9) werden dazu die von der Bewertungsstelle des Finanzamtes festgestellten Hektarwerte als Gemeindedurchschnittswerte aus der Hauptfeststellung mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert. Für beitragspflichtige nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundstücksarten 1-8 ohne Verkehrsflächen, Sportplätze u. Friedhöfe) wird ein Durchschnittseinheitswert dieser Flächen im Verbandsgebiet ermittelt und mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert. Für Verkehrsflächen ohne Einheitswert sowie für Sportplätze und Friedhöfe wird ein Durchschnittseinheitswert aller Flächen im Verbandsgebiet ermittelt und mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert.
- (7) Für Einheitswerte der Grundstücke, die nur zum Teil beitragspflichtig sind oder für Einheitswerte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit Grundstücken innerhalb und außerhalb des geschützten Gebietes findet eine Zerlegung statt.
Hierbei werden zur Ermittlung des Einheitswertes für die beitragspflichtigen Grundstücksteilflächen und für die beitragspflichtigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke die von der Bewertungsstelle des Finanzamtes festgestellten Hektarwerte als Gemeindedurchschnittswerte aus der Hauptfeststellung der Einheitswerte herangezogen.
Weicht der hiernach ermittelte Einheitswert für die Beitragsberechnung um mehr als 20 % von dem festgestellten Hektarwert der Bewertungsstelle des Finanzamtes ab, so wird auf Antrag der Einheitswert für die Beitragsberechnung berichtigt. Das beitragspflichtige Mitglied hat nur Anspruch auf Berücksichtigung einer Berichtigung für die Zeit ab Antragsmonat.
- (8) Bei Grundstücken, die aufgrund der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes dem Betriebsvermögen zuzuordnen sind, setzt die Deichacht für die Grundflächen und baulichen Anlagen, die nicht im Einheitswert des Grundvermögens erfasst sind, Ersatzwerte fest.
Als solche können Mittelwerte festgesetzt werden, die auf der Grundlage der bewerteten Grundstücke des betreffenden Grundbuchbezirkes zu ermitteln sind.
(WVG §§ 26, 30)

§ 36 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Die Deichacht erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb der Deichacht übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Außerdem sind die entstandenen Auslagen zu erstatten, die durch Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht nach § 35 (2) entstanden sind.
- (4) Öffentlich rechtliche Forderungen der Deichacht können im Verwaltungswege vollstreckt werden; das Verfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Unterlagen zu gewähren.
(WVG § 31)

§ 37 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung der Deichacht erforderlich ist, kann die Deichacht von den Mitgliedern Vorausleistungen entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 34 auf die Verbandsbeiträge heben. In diesem Falle ist die Erfordernis zu begründen.
(WVG § 32)

§ 38 Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 39 Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen der Vorstandsmitglieder bzw. eines Beauftragten der Deichacht zu befolgen.
(WVG § 68)

§ 40 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Deichacht erfolgen in den örtlichen Tageszeitungen „Ostfriesischer Kurier“ und „Ostfriesen-Zeitung“.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 41 Aufsicht

- (1) Die Deichacht steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Aurich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten der Deichacht unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Deichachtsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
(WVG §§ 72, 74)

§ 42 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Die Deichacht bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,- € hinaus gehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
(WVG § 75)

§ 43 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter, Mitglieder des Ausschusses und die Dienstkräfte der Deichacht sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 44 Übergangsvorschrift / Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2010 nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Deichacht Norden vom 2.8.1982, zuletzt geändert am 1.4.2008, außer Kraft.

Norden, dem 9.12.2009

Jabben
Oberdeichrichter

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Deichacht Norden ist gem. § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG) am 14.12.2009 – Az. I/10-150 62 5 – genehmigt worden.

Landkreis Aurich

Der Landrat
Theuerkauf

Ev.- luth. Kirchengemeinde Dornum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABL 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dornum hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 22.10.2009 Änderungen und Ergänzungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Kirchenkreisvorstand am 25.11.2009 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut des genehmigten Beschlusses liegt

- a) im Ev.-luth. Pfarramt Dornum, Kirchstraße 19, 26533 Dornum
b) im Kirchenkreisamt Norden, Am Markt 66, 26506 Norden zur Einsichtnahme aus.

Der Kirchenvorstandsbeschluss erhält Rechtskraft am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Kirchenvorstand

Ev.- luth. Kirchengemeinde Norderney

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABL 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney am 29.10.2009 eine neue Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Kirchenkreisvorstand am 25.11.2009 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut des genehmigten Beschlusses liegt

- a) im Ev.-luth. Kirchengemeindebüro, Jann-Berghaus-Straße 46, 26548 Norderney
b) im Kirchenkreisamt Norden, Am Markt 66, 26506 Norden zur Einsichtnahme aus.

Der Kirchenvorstandsbeschluss erhält Rechtskraft am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Kirchenvorstand